

**Krafftahrt-  
Bundesamt**



# **/ Richtlinien für Gastaufenthalte**

**im Forschungsdatenzentrum im Krafftahrt-Bundesamt**

Version: 1.1

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Änderungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1 Einleitende Worte</b>	<b>6</b>
<b>2 Weitergabe von schwach anonymisierten Mikrodaten</b>	<b>6</b>
2.1 Rechtlicher Hintergrund . . . . .	6
2.2 Umsetzung . . . . .	6
<b>3 Informationen zum Gastwissenschaftsarbeitsplatz</b>	<b>7</b>
3.1 Allgemeine Punkte . . . . .	7
3.1.1 Technische Ausstattung des Gastwissenschaftsarbeitsplatzes . . . . .	7
3.1.2 Anspielen externer Datensätze . . . . .	7
3.1.3 Ordnerstruktur des Arbeitsverzeichnisses . . . . .	7
3.2 Vor dem Gastaufenthalt . . . . .	8
3.2.1 Abschluss eines Datennutzungsvertrags . . . . .	8
3.2.2 Terminvereinbarung . . . . .	8
3.3 Während des Gastaufenthalts . . . . .	8
3.3.1 Verhaltensregeln . . . . .	8
3.3.2 Internetzugang . . . . .	9
3.4 Nach dem Gastaufenthalt . . . . .	9
<b>4 Vorgaben hinsichtlich der Auswertung und Weitergabe von Mikrodaten</b>	<b>9</b>
4.1 Vorgaben hinsichtlich der Erstellung von Auswertungsprogrammen . . . . .	9
4.1.1 Programmkopf . . . . .	9
4.1.2 Pfadangaben . . . . .	10
4.1.3 Struktur . . . . .	10
4.1.4 Einheitlichkeit . . . . .	10
4.1.5 Eindeutigkeit . . . . .	10
4.1.6 Kommentierung . . . . .	10
4.1.7 Kennzeichnung freizugebender Abschnitte . . . . .	10
4.1.8 Ergebnisdateien . . . . .	10
4.1.9 Ergebnisdateien - Grafiken . . . . .	10

---

**Regelungen zur Auswertung**  
von Mikrodaten am Gastwissenschaftsarbetsplatz

---

4.1.10 Reproduzierbarkeit . . . . .	10
4.1.11 Protokollierung . . . . .	11
4.1.12 Mehrere Auswertungsprogramme . . . . .	11
4.1.13 Offenheit . . . . .	11
4.2 Vorgaben zu Analyseergebnisse . . . . .	11
4.2.1 Allgemeine Vorgaben . . . . .	11
4.2.2 Statistische Kennzahlen . . . . .	12
4.2.3 Quantile . . . . .	12
4.2.4 Gewichtete Analysen . . . . .	12
4.2.5 Grafiken . . . . .	12
4.3 Weitere analysespezifische Vorgaben . . . . .	12
<b>Literatur</b>	<b>14</b>

---

**Regelungen zur Auswertung**  
von Mikrodaten am Gastwissenschaftsarbetsplatz

---

**Änderungsverzeichnis**

Version	Datum	lfd. Nr.	Geänderte Kapitel	Grund der Änderung
1.1	Februar 2022	1		Aktualisierung des Corporate Designs.

## **Abkürzungsverzeichnis**

BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz)
FDZ im KBA	Forschungsdatenzentrum im Kraftfahrt-Bundesamt
GWAP	Gastwissenschaftsarbetsplatz
SUF-ON	Scientific Use File(s) zur On-Site-Nutzung

## **1 Einleitende Worte**

Das Forschungsdatenzentrum im Kraftfahrt-Bundesamt (FDZ im KBA) stellt schwach anonymisierte Mikrodaten an einem Gastwissenschaftsarbeitsplatz (GWAP) zum Zwecke der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung. Auf Grund des schwachen Anonymisierungsgrades zeichnen sich diese Daten, vom FDZ im KBA auch als Scientific Use Files zur On-Site-Nutzung (SUF-ON) bezeichnet, durch ein hohes wissenschaftliches Analysepotential aus. Der GWAP verfügt über einen speziell eingerichteten Arbeitsrechner, der im Rahmen von Gastaufenthalten zur Durchführung von wissenschaftlichen Projekten bereitgestellt wird. Alle am GWAP erstellten Auswertungsprogramme und Ergebnisse, die für eine weitere wissenschaftliche Verwendung nach einem Gastaufenthalt benötigt werden, sind einer datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Zusätzlich sorgen organisatorische Maßnahmen während des Gastaufenthalts für die Einhaltung des Datenschutzes.

Das Ziel dieses Dokuments ist die Bereitstellung aller notwendigen Informationen für die bestmögliche Vorbereitung eines Gastaufenthalts und damit verbunden ein erfolgreiches Arbeiten mit den Mikrodaten des FDZ im KBA. Das Dokument gibt technische und organisatorische Informationen zum GWAP, u.a. Verhaltensrichtlinien, die während eines Gastaufenthalts einzuhalten sind. Für eine abschließende datenschutzrechtliche Prüfung werden Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung und des Inhaltes von Auswertungsprogrammen und Ergebnisdateien benannt, die erfüllt werden müssen. Aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Forschungsfragen und Kombinationen von Analysemethoden, verläuft die datenschutzrechtliche Prüfung nicht vollständig automatisiert, sondern ist an dem jeweiligen Einzelfall angepasst. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Vorgaben verhindert nachträgliche, durch das FDZ implementierte geheimhaltungsbedingte Sperren von Analyseergebnissen und beschleunigt die Datenschutzprüfung des FDZ.

Die im Folgenden dargestellten Regelungen orientieren sich an den Vorgaben der Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2017) sowie an Bond, S., Brandt, M., & de-Wolf, P.-P. (o.J.).

## **2 Weitergabe von schwach anonymisierten Mikrodaten**

### **2.1 Rechtlicher Hintergrund**

§ 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) behandelt die Geheimhaltung von Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Nach Absatz 6 Nummer 2 kann für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung innerhalb speziell abgesicherter Bereiche Zugang zu Einzelangaben gewährt werden, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden. Für die Freigabe und somit Weitergabe für eine weitere wissenschaftliche Verwendung außerhalb des KBA beruft sich das FDZ im KBA auf Absatz 1 Nummer 3. Dieser besagt, dass Einzelangaben, die mit Einzelangaben anderer Personen zusammengefasst werden, nicht mehr der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

### **2.2 Umsetzung**

Zugang zum Datenangebot des FDZ besteht ausschließlich für Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Einrichtung nach § 16 Absatz 6 BStatG eine wissenschaftliche Fragestellung beantworten möchten. Für den Zugang zu den Mikrodaten ist somit in einem allerersten Schritt zunächst ein Antrag auf die Nutzung von Mikrodaten zu stellen, der vom FDZ geprüft wird. Nach einer positiven Prüfung des Antrags, gewährt das FDZ Zugang zu schwach anonymisierten Mikrodaten, jedoch ausschließlich an einem speziell eingerichteten Arbeitsrechner am GWAP. Alle Auswertungsprogramme und sonstige Dateien, die am GWAP erzeugt und für eine weitere wissenschaftliche Verwendung außerhalb des KBA benötigt werden, sind einer datenschutzrechtlichen Prüfung durch das FDZ zu unterziehen, um die rechtlichen Anforderungen

hinsichtlich der Weitergabe von Einzelangaben zu erfüllen.

### **3 Informationen zum Gastwissenschaftsarbeitsplatz**

#### **3.1 Allgemeine Punkte**

##### **3.1.1 Technische Ausstattung des Gastwissenschaftsarbeitsplatzes**

Der Arbeitsrechner verfügt über einen Intel Core i5-6500-Prozessor mit einer Taktrate von 3,2 GHz und 16 GB Arbeitsspeicher. Als Betriebssystem steht Windows 10 zur Verfügung. Installiert sind u.a. als Office-Paket Microsoft Office 2019 sowie für die Erstellung von LaTeX-Dokumenten der Texteditor TeXnicCenter in der Version 2.02.

An Statistik-Software sind SPSS in der Version 24<sup>1)</sup>, R in der Version 4.0.3 einschließlich R-Studio in der Version 1.3.1093 und Stata IC in der Version 15.1 installiert. R-Pakete und Stata-ado-files können nicht online heruntergeladen werden, jedoch stehen R-Pakete mit Hilfe eines offline verfügbaren Repositoriums zur Verfügung. Eine vollständige Auflistung aller zur Verfügung stehenden R-Pakete findet sich unter [https://cran.r-project.org/web/packages/available\\_packages\\_by\\_name.html](https://cran.r-project.org/web/packages/available_packages_by_name.html). Falls R-Pakete benötigt werden, die sich nicht auf dieser Liste befinden oder Stata-ado-files, die Stata in der Grundversion nicht beinhaltet, sollte dies dem FDZ spätestens im Rahmen der Terminvereinbarung für einen Gastaufenthalt, siehe dazu Abschnitt 3.2.2, mitgeteilt werden.

##### **3.1.2 Anspielen externer Datensätze**

Das Anspielen externer Datensätze muss im Vorfeld mit dem FDZ, allerspätestens im Rahmen der Terminvereinbarung für einen Gastaufenthalt, geklärt werden. Hierzu sind dem FDZ eine Beschreibung des anzuspielenden Datensatzes, mindestens die Datensatzquelle und eine Beschreibung aller Variablen, sowie eine Begründung, warum das Anspielen des externen Datensatzes für das Forschungsvorhaben erforderlich ist, vorzulegen. Nach erfolgter Zustimmung durch das FDZ, können die anzuspielenden Daten dem FDZ zur Verfügung gestellt werden. Das Anspielen der Daten erfolgt durch den Datennutzenden während des Gastaufenthalts.

##### **3.1.3 Ordnerstruktur des Arbeitsverzeichnisses**

Jeder Datennutzende erhält Zugriff auf ein speziell eingerichtetes Arbeitsverzeichnis, das folgende Ordnerstruktur aufweist:

- 1\_Daten

In diesem Ordner werden alle beantragten Mikrodaten sowie, falls vom FDZ gestattet, die eingesendeten externen Datensätze, bereitgestellt. Für diesen Ordner bestehen Leserechte.

- 2\_Literatur

In diesem Ordner können bei Bedarf im Vorfeld des Gastaufenthalts dem FDZ zugesendete oder vor Ort recherchierte Literatur, siehe dazu auch Abschnitt 3.3.2, abgespeichert werden. Die Dokumente in diesem Ordner stehen nur während des Gastaufenthalts zur Verfügung. Für diesen Ordner bestehen Leserechte.

- 3\_Output

In diesem Ordner werden alle Auswertungsprogramme und Ergebnisdateien abgespeichert. Für diesen Ordner bestehen Lese- und Schreibrechte. Werden Auswertungsprogramme und Ergebnisdateien für eine weitere wissenschaftliche Verwendung außerhalb des KBA benötigt, werden diese erst nach einer positiven Datenschutzprüfung durch das FDZ freigegeben und bereitgestellt.

---

<sup>1)</sup> Verfügbar sind die Module Statistics Base, Statistics, Regression, Advanced Statistics, Missing Values, Custom Tables und Complex Samples.

- 4\_Notizen

In diesem Ordner können Notizen erstellt und abgespeichert werden. Für diesen Ordner bestehen Lese- und Schreibrechte. Sollte der Wunsch bestehen, Notizen nach einem Gastaufenthalt weiter zu verwenden, werden diese erst nach einer positiven Datenschutzprüfung durch das FDZ freigegeben und bereitgestellt.

### **3.2 Vor dem Gastaufenthalt**

#### 3.2.1 Abschluss eines Datennutzungsvertrags

Zwingende Voraussetzung für einen Gastaufenthalt ist der Abschluss eines Datennutzungsvertrags für die On-Site-Nutzung von anonymisierten Mikrodaten.

#### 3.2.2 Terminvereinbarung

Ein Termin für einen Gastaufenthalt im FDZ sollte mindestens zwei Wochen im Voraus vereinbart werden. Aufgrund der begrenzten Kapazität an Arbeitsplätzen kann unter Umständen nicht jeder Terminwunsch erfüllt werden.

### **3.3 Während des Gastaufenthalts**

#### 3.3.1 Verhaltensregeln

- Während des Gastaufenthalts ist ausschließlich der Zugang zu den von den Mitarbeitenden des FDZ benannten Räumlichkeiten gestattet. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist zudem nur während den Anwesenheitszeiten der Mitarbeitenden des FDZ möglich.
- Während des Gastaufenthalts ist nur der Zugriff auf die von den Mitarbeitenden des FDZ benannten Arbeitsrechner gestattet. Der Zugriff ist zudem mit einem Passwort geschützt, das geheim zu halten ist.
- In den Räumlichkeiten des GWAP ist die Mitnahme und somit auch die Nutzung von mobilen Endgeräten, mit denen externes Zusatzwissen erlangt, fotografiert oder aufgezeichnet werden kann, nicht gestattet. Darunter fallen unter anderem Smartphones, Digitalkameras und Laptops. Diese Regelung gilt ebenfalls für Jacken und Taschen. Es besteht die Möglichkeit diese einzuschließen.
- Datenübertragungen vom GWAP auf externe Speichermedien sind nicht gestattet.
- Notizen dürfen ausschließlich mit einem Textverarbeitungsprogramm, das am GWAP zur Verfügung steht, erstellt werden. Diese müssen in einem dafür eingerichteten Ordner abgelegt werden, siehe dazu Abschnitt 3.1.3. Falls Notizen für eine weitere Verwendung nach einem Gastaufenthalt benötigt werden, sollte dies den Mitarbeitenden des FDZ mitgeteilt werden. Nach einer positiven Datenschutzprüfung werden die Notizen durch das FDZ freigegeben und bereitgestellt. Notizen auf Papier sind nicht gestattet.
- Datennutzende sind verpflichtet beim Verlassen des GWAP den Arbeitsrechner vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Einsichtnahme in die Daten entweder durch Sperren oder Abmelden zu schützen.
- Manipulationen der technischen Ausstattung des GWAP sind untersagt. Dies gilt einschließlich der Installation und der Ausführung von nicht durch das FDZ genehmigten Programmen.
- Die freihändige Manipulation von Daten bei einer anschließenden Speicherung und weiteren Nutzung der Daten ist ohne Absprache mit den Mitarbeitenden des FDZ nicht gestattet.
- Den Mitarbeitenden des FDZ ist es während Ihres Gastaufenthalts prinzipiell jederzeit erlaubt Einblick in die Tätigkeiten und in die Arbeitsmaterialien zu nehmen.



- Es wird anerkannt, dass alle Auswertungsprogramme, Ergebnisdateien und sonstige Dateien, die für eine weitere Verwendung außerhalb der Räumlichkeiten des KBA angedacht sind, einer datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Es wird kein Versuch unternommen, Auswertungsprogramme oder sonstige Dateien ohne Einwilligung der Mitarbeitenden des FDZ mitzunehmen.
- Falls Mängel an der Datenqualität vorliegen, besteht die Verpflichtung, dies den Mitarbeitenden des FDZ mitzuteilen.
- Falls hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit Sicherheitslücken erkannt werden, besteht die Verpflichtung, dies den Mitarbeitenden des FDZ mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum sofortigen Abbruch des Gastaufenthalts und zur außerordentlichen Kündigung des zugrundeliegenden Datennutzungsvertrages sowie ggf. weiteren rechtlichen Konsequenzen.

### 3.3.2 Internetzugang

Während des Gastaufenthalts besteht ein Internetzugang zum Zwecke der Recherche oder der Kommunikation über einen separaten Arbeitsrechner. Der Zugriff ist zudem mit einem Passwort geschützt, das geheim zu halten ist. Entsprechend den Regelungen zum GWAP ist am separaten Arbeitsrechner jede Art der Manipulation nicht gestattet. Zudem besteht die Verpflichtung, diesen vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Einsichtnahme entweder durch Sperren oder Abmelden zu schützen.

## 3.4 Nach dem Gastaufenthalt

Das FDZ ist durch § 16 BStatG verpflichtet, keine Ergebnisse freizugeben, die Rückschlüsse auf einzelne statistische Einheiten ermöglichen. Hierzu werden alle freizugebenden Auswertungsprogramme, Ergebnisdateien und sonstige Dateien, die für eine weitere wissenschaftliche Verwendung nach einem Gastaufenthalt benötigt werden, durch das FDZ einer Datenschutzprüfung unterzogen. Eine positive datenschutzrechtliche Prüfung ist Voraussetzung für eine Bereitstellung von Auswertungsprogrammen und sonstige Dateien, die während des Gastaufenthalts erstellt wurden.

Die bei der Durchführung des Forschungsprojekts während des Gastaufenthalts entstandenen Auswertungsprogrammen, Ergebnisdateien und sonstige Dateien werden für eine Dauer von 10 Jahren nach Vertragsende im FDZ archiviert.

## 4 Vorgaben hinsichtlich der Auswertung und Weitergabe von Mikrodaten

Da SUF-ON nur schwach anonymisierte Mikrodaten sind, kann ein Restrisiko einer De-Anonymisierung von Einzelangaben nicht komplett ausgeschlossen werden. Neben dem vertraglich festgelegten Verbot einer De-Anonymisierung, ist eine datenschutzrechtliche Prüfung aller Auswertungsprogramme und sonstiger Dateien, die außerhalb des KBA für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden sollen, durch das FDZ notwendig. Um diese Prüfung schnell und effizient durchführen zu können, müssen bei der Gestaltung von Auswertungsprogrammen sowie bei der Umsetzung von Analysen gewisse Vorgaben erfüllt werden. Dieser Abschnitt stellt diese Vorgaben vor und gibt Informationen zu weiteren Aspekten der Datennutzung, die einzuhalten sind. Eine Datenschutzprüfung durch das FDZ erfolgt nur bei Einhaltung dieser Vorgaben. Die Mitarbeitenden des FDZ stehen im Falle von Zweifeln hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Vorgaben für Fragen gerne zur Verfügung.

### 4.1 Vorgaben hinsichtlich der Erstellung von Auswertungsprogrammen

#### 4.1.1 Programmkopf

Ein Auswertungsprogramm muss über einen Programmkopf verfügen. Der Programmkopf muss die Vertragsnummer, den Namen der Person, die das Auswertungsprogramm erstellt hat, die ver-

wendeten Datensätze des FDZ sowie den auf nachvollziehbare Weise formulierten Zweck des Auswertungsprogramms beinhalten.

#### 4.1.2 Pfadangaben

Pfadangaben müssen zu Beginn eines Auswertungsprogramms im Anschluss an den Programmkopf durch den Datennutzenden definiert werden. In SPSS geschieht dies mit Hilfe von Makros, in R mit Hilfe von Objekten und in Stata mit Hilfe von globalen Makros. Die Verwendung von cd-Befehlen oder relativen Pfadangaben ist nicht gestattet.

#### 4.1.3 Struktur

Ein Auswertungsprogramm muss sinnvoll und nachvollziehbar strukturiert sein. Unterschiedliche Prozedurarten müssen im Auswertungsprogramm voneinander getrennt in eindeutig erkennbaren Programmabschnitten gruppiert werden. Falls eine klare Trennung nicht möglich sein sollte, müssen unterschiedliche Prozedurarten zumindest optisch erkennbar sein. Unterscheidbare Arten von Prozeduren sind beispielsweise das Einlesen, die Aufbereitung oder die Auswertung von Daten.

#### 4.1.4 Einheitlichkeit

Es ist auf eine einheitliche Schreibweise von Befehlen zu achten.

#### 4.1.5 Eindeutigkeit

Variablennamen und Wertebeschriftungen sind eindeutig zu vergeben. Wird eine Variable neu erzeugt oder eine bestehende Variable verändert, ist ein neuer Variablenname zu vergeben, Bei der Vergabe von Variablennamen ist möglichst auf sprechende Variablennamen zu achten. Die Werte von kategorialen Variablen müssen beschriftet sein.

#### 4.1.6 Kommentierung

Alle in einem Auswertungsprogramm verschriftlichten Prozeduren müssen ausführlich und inhaltlich nachvollziehbar beschrieben sein. Explizit sollte jeder Befehl nachvollziehbar erklärt werden.

#### 4.1.7 Kennzeichnung freizugebender Abschnitte

Falls nur ein Teil der während des Gastaufenthalts erzeugten Ergebnisse für eine weitere wissenschaftliche Verwendung außerhalb des KBA genutzt werden sollen, sind die betroffenen Abschnitte im Auswertungsprogramm eindeutig zu kennzeichnen.

#### 4.1.8 Ergebnisdateien

Bei der Benennung von Ergebnisdateien, einschließlich Grafiken, muss der Name des Auswertungsprogrammes, mit dem die Ergebnisdatei erzeugt wurde, als Präfix verwendet werden. Als Format für Ergebnisdateien bietet sich das gängige Format des jeweils verwendeten statistischen Programms oder das Excel-Format an.

#### 4.1.9 Ergebnisdateien - Grafiken

Da die datenschutzrechtliche Prüfung von Grafiken zeitintensiv ist, sollten nur Grafiken als freizugeben gekennzeichnet werden, die nicht mit Hilfe von nichtgrafischen Ergebnisdateien im Nachgang des Gastaufenthalts erstellt werden können. Grafiken müssen zudem in einem nicht weiter zu verarbeitendem Format abgespeichert werden. Hier bieten sich beispielsweise das PDF-Format, JPG, PNG oder TIFF an.

#### 4.1.10 Reproduzierbarkeit

Alle Ergebnisse müssen mit Hilfe der zugrundeliegenden Auswertungsprogramme und den Originaldateien replizierbar sein. Von einer datenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich ausgeschlossen.

sen sind Ergebnisse, die manuell erstellt wurden und somit nicht replizierbar sind sowie nicht lauffähige Auswertungsprogramme.

#### 4.1.11 Protokollierung

Für jedes Auswertungsprogramm ist eine Protokolldatei zu erstellen. In SPSS können Protokolldateien mit Hilfe des Ausgabeverwaltungssystems (bzw. dem Output Management System), in R mit Hilfe der sink-Funktion und in Stata mit Hilfe von Log-Dateien erstellt werden. Die Protokolldatei muss beim finalen Durchlauf des Auswertungsprogramms erstellt werden. Die Protokolldatei muss jeden im Auswertungsprogramm vorhandenen Befehl sowie die damit erzeugten Ergebnisse erfassen. Der Name der Protokolldatei muss identisch mit dem Namen des Auswertungsprogramms sein.

#### 4.1.12 Mehrere Auswertungsprogramme

Im Falle mehrerer Auswertungsprogramme müssen diese in der Reihenfolge des Programmablaufs nummeriert und nachvollziehbar benannt werden. Wird beispielsweise die Aufbereitung und die Analyse eines Datensatzes mit Hilfe von zwei getrennten Auswertungsprogrammen umgesetzt, könnte das Auswertungsprogramm mit den Aufbereitungsprozeduren *01\_Aufbereitung* und das Auswertungsprogramm mit den Analyseprozeduren *02\_Analyse* benannt werden. Weiterhin ist die Erstellung einer allen Auswertungsprogrammen übergeordneten Masterdatei notwendig, mit deren Hilfe die einzelnen Auswertungsprogramme ausgeführt werden. Der Zweck der einzelnen Auswertungsprogramme ist zusätzlich in der Masterdatei kurz und präzise zu beschreiben. Die Definition von Pfadangaben ist ausschließlich im Programmkopf der Masterdatei vorzunehmen.

#### 4.1.13 Offenheit

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass der Versuch Ergebnisse vor einer datenschutzrechtlichen Prüfung zu verbergen, in R beispielsweise mit Hilfe des Datentyps List, nicht gestattet ist.

## 4.2 Vorgaben zu Analyseergebnisse

Für die Beantwortung von wissenschaftlichen Fragestellungen können eine Vielfalt von Kombinationen verschiedener Analysemethoden verwendet werden. Eine allumfassende Auflistung von Vorgaben, deren Einhaltung ein positives Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung garantiert, ist schwer möglich. Das FDZ im KBA behält sich vor, Prüfungen abzulehnen, sofern die Sicherstellung der Geheimhaltung von Einzelangaben angesichts des Umfangs oder der Komplexität der zu prüfenden Programme und Dateien nicht gewährleistet werden kann.

### 4.2.1 Allgemeine Vorgaben

Werden zusätzlich zu Ergebnissen für eine Grundgesamtheit Ergebnisse für eine Subpopulation erstellt, müssen die Ergebnisse für die übrige Restpopulation mit ausgegeben werden.

Bei der Erstellung von Ergebnissen von sich überschneidenden Subpopulationen ist die Anzahl an Personen in allen Schnittmengen anzugeben.

Für alle Ergebnisse ist die jeweils zugrundeliegende Anzahl an Personen anzugeben.

Ergebnisse werden nicht freigegeben, wenn diese auf Beobachtungen von weniger als 3 Personen beruhen.

Ergebnisse werden nicht freigegeben, wenn in der Restpopulation oder in Schnittmengen von sich überschneidenden Subpopulationen weniger als 3 Personen vorkommen.

#### 4.2.2 Statistische Kennzahlen

Statistische Kennzahlen, die auf Beobachtungen von weniger als 3 Personen basieren, werden nicht freigegeben. Für jede statistische Kennzahl, die freizugeben ist, muss zudem eine zusätzliche Variable erstellt werden, die die Anzahl an Personen, auf die sich die statistische Kennzahl bezieht, erfasst.

Statistische Kennzahlen, die sich in ihrer Definition auf den Wert einer einzigen Beobachtung beziehen, werden nicht freigegeben, wenn weniger als 3 Personen den Wert der freizugebenden Kennzahl aufweisen. Dies betrifft beispielsweise Minima, Maxima und Quantile.

Bei statistischen Kennzahlen von binären Variablen, sogenannte Dummy-Variablen, müssen mindestens 3 Personen jeweils eine der beiden Ausprägungen aufweisen.

Bei der Ausgabe des Modus müssen mindestens 3 Personen einen anderen Wert als den Modus aufweisen.

Bei der Ausgabe von Summen ist die zugrundeliegende Anzahl an Personen sowie die beiden größten Einzelwerte mitanzugeben. Der größte bzw. die beiden größten Einzelwerte dürfen einen bestimmten Anteil an der Summe nicht übersteigen. Die festgelegten Grenzwerte können nicht veröffentlicht werden, um die Gefahr einer näherungsweise De-Anonymisierung zu vermeiden.

#### 4.2.3 Quantile

Die kleinsten Quantile, die freigegeben werden können, sind Perzentile. Hierbei ist zu beachten, dass mindestens 3 Personen in jedem Perzentil enthalten sein müssen. Für eine Freigabe aller Perzentile sind somit Beobachtungen von mindestens 300 Personen notwendig. Weitere Beispiele für die Mindestfallzahl zur Freigabe von Quantilen sind:

- Beobachtungen von mindestens 6 Personen für die Freigabe des 50%-Quantils
- Beobachtungen von mindestens 12 Personen für die Freigabe von 25%-Quantilen
- Beobachtungen von mindestens 30 Personen für die Freigabe von 10%-Quantilen
- Beobachtungen von mindestens 60 Personen für die Freigabe von 5%-Quantilen

Zusätzlich ist die Vorgabe zu statistischen Kennzahlen in Abschnitt 4.2.2 zu berücksichtigen.

#### 4.2.4 Gewichtete Analysen

Im Falle gewichteter Analysen sind diese ohne Gewichtung zu wiederholen und auszugeben. Fehlt die ungewichtete Analyse bzw. wird diese nicht ausgegeben, wird die gewichtete Analyse gesperrt.

#### 4.2.5 Grafiken

Es werden nur Grafiken geprüft, die mit Hilfe des Auswertungsprogramms erstellt wurden. Jeder Wert, der in einer Grafik dargestellt wird, muss auf Beobachtungen von mindestens 3 Personen basieren. Für die datenschutzrechtliche Prüfung muss zu jeder Grafik für jeden Wert die zugrundeliegende Anzahl an Person mit ausgegeben werden. Bei der Erstellung von Grafiken sind zudem die Vorgaben in Abschnitt 4.1.9 zu berücksichtigen.

### 4.3 Weitere analysespezifische Vorgaben

Wie in Abschnitt 4.2 erwähnt, ist eine allumfassende Auflistung von Vorgaben, deren Einhaltung ein positives Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung garantiert, auf Grund der Vielfalt an möglichen Kombinationen verschiedener Analysemethoden schwer möglich. Falls Analysemethoden geplant sind, die in diesem Dokument nicht explizit erwähnt wurden, und Probleme bei der

## **Regelungen zur Auswertung**

von Mikrodaten am Gastwissenschaftsarbeitsplatz

---

Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben zu befürchten sind, können die Mitarbeitenden des FDZ im Vorlauf eines Gastaufenthalts zur Klärung gerne kontaktiert werden.

## **Literatur**

Bond, S., Brandt, M., de-Wolf, P.-P. (o.J.). *Guidelines for the checking of output based on microdata research*. Data without Boundaries Standalone Document Guidelines for Output Checking. Zuletzt abgerufen am 03.08.2020 von [https://ec.europa.eu/eurostat/cros/system/files/dwb\\_standalone-document\\_output-checking-guidelines.pdf](https://ec.europa.eu/eurostat/cros/system/files/dwb_standalone-document_output-checking-guidelines.pdf).

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Hrsg). (2017). *Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ)* (Stand: 01. Mai 2019). Zuletzt abgerufen am 03.08.2020 von [https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz\\_broschuere\\_regelungen\\_2019.pdf](https://www.forschungsdatenzentrum.de/sites/default/files/fdz_broschuere_regelungen_2019.pdf).

# / Impressum

Herausgeber:  
Krafftahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 461 316-2255  
E-Mail: [fdz@kba.de](mailto:fdz@kba.de)

Stand: Februar 2022

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt, Flensburg

